

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Zittau GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

- 1.1 Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich 11,24 kWh/m³ mit einer Schwankungsbreite zwischen 11,202 kWh/m³ und 11,279 kWh/m³ (Erdgasqualität: H-Gas). Der Ruhedruck beträgt 23 mbar.
- 1.2 Bei einer Umstellung der Gasart werden die Belange des Anschlussnehmers, soweit möglich, vom Netzbetreiber angemessen berücksichtigt. Der Anschlussnehmer wird dazu, unter den Voraussetzungen des § 17 NDAV, dem Netzbetreiber den Zutritt gestatten.
- 1.3 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.4 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder gastechnische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NDAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

- 3.1 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederdruckanlagen und Druckregelgeräte.

- 3.2 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.
- 3.4 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.5 Ein BKZ in Höhe von 50 % der auf die Anschlussnehmer entfallenen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt gemäß § 11 NDAV als angemessen. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende BKZ bemisst sich nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung. Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt der Stadtwerke Zittau GmbH ausgewiesen.
- 3.6 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maße erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Kosten gemäß § 9 NDAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.

- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der gas-technischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt, sofern dieser vom Anschlussnehmer verursacht wird, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt angemessen berücksichtigt.
- 4.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
- 5. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV**
- 5.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
- 5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

6. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV

- 6.1 Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 6.2 Für jede Inbetriebsetzung der Gasanlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers in Rechnung gestellt¹.

¹ [Standardisierte Kosten für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sind bereits in den Entgelten für den Messstellenbetrieb und der Messung einkalkuliert, weshalb die Inbetriebsetzungskosten originär nur die Kosten der Inbetriebnahme widerspiegeln. Bei Änderung des Zählerplatzes oder bei Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtung am Hausanschluss werden gesonderte Kosten durch den Netzbetreiber berechnet.]

- 6.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund von Mängeln an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 6.4 Eine Inbetriebsetzung der gastechnischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten aus den oben genannten Punkten voraus.

7. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

- 7.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Die Kosten werden dem betreffenden Anschlussnehmer/Anschlussnutzer/Lieferanten pauschal gemäß dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers in Rechnung gestellt. Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer/Lieferanten ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- 7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

7.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung in beiden Terminen nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen¹

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu erstatten. Der Anschlussnehmer hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

¹ [Anmerkung: Gemäß § 22 Abs. 2 NDAV bestimmt der Netzbetreiber den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen, und zwar auch dann, wenn ein Dritter vom Anschlussnutzer mit dem Messstellenbetrieb beauftragt worden ist. Folgerichtig muss der Netzbetreiber sowohl bei seinen eigenen als auch fremden Mess- und Steuereinrichtungen um Zustimmung gebeten werden, wenn der Anschlussnehmer deren Verlegung wünscht. Verlegungskosten für den Netzbetreiber fallen an, wenn es sich um eigene Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers als Messstellenbetreiber handelt.]

9. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

9.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

9.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.Januar.2007 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers

Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen der Stadtwerke Zittau GmbH

Preisblatt Gas-Hausanschluss zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers SWZ zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Netzanschlusskosten (Ziffer 1.3 der Ergänzenden Bedingungen)

Die Kosten beziehen sich auf die Standard - Anschlussvarianten. Für abweichende Varianten werden Zuschläge berechnet. Die angegebenen Pauschalen gelten bis zu einer Nennweite DN50. Vom Abzweig an der Hauptleitung bis einschließlich der Hauptabsperreinrichtung, des Isolierstückes sowie ggf. Druckregelanlage.

Leistungsnummer (Position)	Leistungsart	Preis in €/ME netto	Preis in €/ME 19 % MwSt. brutto
1.	Hausanschlusskosten (Ziffer 1.3. Erg.Beding.)		
1.1	Grundpreis Hausanschluss bis 3 m mit Tiefbauleistungen	1.125,00	1338,75
1.2	Grundpreis Hausanschluss bis 3m ohne Tiefbauleistungen	563,00	669,97
1.3	Grundpreis Hausanschluss bis 3 m bei gleichzeitiger Verlegung von Hauptleitung und Hausanschluss mit Tiefbau	895,00	1065,05
1.4	Meterpreis Hausanschluss über 3 m mit Tiefbauleistungen	92,00	109,48
1.5	Meterpreis Hausanschluss über 3 m mit Tiefbauleistungen im privaten Grundstück ohne Oberflächenbefestigung	39,00	46,41
1.6	Meterpreis Hausanschluss über 3 m ohne Tiefbauleistungen (Tiefbau in Eigenleistung außerhalb des öffentlichen Verkehrsraum im Abstimmung und Zustimmung der SWZ durch den Anschlussnehmer möglich)	8,00	9,52
Bei gemeinsamer offener Verlegung des Hausanschlusses in einem Rohrgraben mit Hausanschlüssen der anderen Versorgungsträger wird ein Preisabschlag von 15 % auf den Grund- und Meterpreis für den Hausanschluss mit Tiefbauarbeiten gewährt.			
Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension oder Lage von den genannten Hausanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer 1 genannten Beträge die gesondert ermittelten Beträge.			

2.	Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 4.2. Erg. Beding.)		
2.1	Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch SWZ pauschal je Gaszähler bis G25.	32,20	38,32
2.2	Bei Inbetriebsetzung größerer Zähler als unter 2.1 und mehrerer Anlagen am gleichen Hausanschluss innerhalb eines Arbeitstages erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.		
3.	Zahlungsverzug, Einstellung u. Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 6 Erg. Beding.)		
3.1.	Mahnkosten	2,00	2,00 ¹⁾
3.2.	Nachinkasso/ Direktinkasso	25,00	25,00 ¹⁾
3.3.	Einstellung der Netznutzung	28,00	28,00 ¹⁾
3.4.	Einstellung der Netznutzung mit Sperrvorrichtung durch Netztrennung	28,00	28,00 ¹⁾
3.5.	Wiederherstellung der Netznutzung während der üblichen Arbeitszeit	46,50	55,34
3.6.	Wiederherstellung der Netznutzung außerhalb der üblichen Arbeitszeit bis 22:00Uhr	82,00	97,58
<p>In allen üblichen Fällen auf Veranlassung des Kunden werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der SWZ nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt. Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.</p>			
4.	Plananfragen		
4.1	Leitungsauskünfte für Erdarbeiten erhalten Sie prinzipiell kostenfrei ohne Berechnung einer Aufwandsentschädigung. Gleiches gilt für eingehende Planungsanfragen zu einem bestätigten Bauvorhaben.		
5.	Umsatzsteuer		
<p>Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsführung hinzugerechnet. Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.</p>			